

42. Behalten Zustellungen, die an einen unbevollmächtigten, zur Prozeßführung einstweilen zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen, auch dann ihre Wirkung, wenn die zur Beibringung der Genehmigung bestimmte Frist ergebnislos abgelaufen ist?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 30. November 1907 i. S. Gr., He., Sch.,
Th. St. Nachf. (Rl.) w. 1. Heinrich R., 2. Paul Friedrich R. (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 56/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, deren Klage vom Landgerichte abgewiesen war, hatte Berufung verfolgt und ein Versäumnisurteil erwirkt, durch das die Beklagten antragsgemäß verurteilt wurden. Als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten war in der Berufungsinstanz der beim Kammergerichte zugelassene Rechtsanwalt H. aufgetreten. Nachdem er Einspruch eingelegt hatte, verlangte die Klägerin im Termine vom 23. April 1907 die Vorlegung beglaubigter Vollmachten der Beklagten. Das Gericht bestimmte zur Vorlegung eine Frist von zwei Monaten, worauf die Parteivertreter erklärten, sie wollten die Sache zunächst schriftlich weiter vorbereiten und dann neu laden. Am 14. Juni überreichte der Rechtsanwalt H. eine beglaubigte Vollmacht des Beklagten Paul Friedrich K. zu den Gerichtsakten. Eine Vollmacht des Beklagten Heinrich K. wurde nicht beigebracht. Die Klägerin lud darauf beide Beklagte durch einen Schriftsatz, der dem genannten Anwalte am 22. Juni zugestellt wurde, behufs Fortsetzung der Verhandlung zu dem auf den 15. Oktober anberaumten Termine. In diesem Termine war als Substitut des Rechtsanwalts H. der Rechtsanwalt L. erschienen. Auf seine Erklärung, nur für Paul Friedrich K. aufzutreten, beantragte die Klägerin gegen Heinrich K. Versäumnisurteil. Dieser Antrag wurde durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen, weil Heinrich K. nicht ordnungsmäßig geladen sei. Das Gericht erwog, nach der am 23. April ausgesprochenen Rüge habe der Rechtsanwalt H., dem die Ladung zugestellt war, nicht mehr als Prozeßbevollmächtigter des Heinrich K. gelten können.

Der sofortigen Beschwerde der Klägerin wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Nach § 176 R.F.D. müssen Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Wie das Reichsgericht schon in dem Urteile Entsch. in Zivilf. Bd. 38 S. 408 dargelegt hat, genügt es nach dem Sinne dieser Vorschrift, wenn ein Anwalt im Prozesse als Bevollmächtigter der Partei aufgetreten ist. Er hat dann so lange als bestellt zu gelten, bis er wegen fehlender Vollmacht vom Gerichte zurückgewiesen wird. Allerdings war in dem damals

entschiedenen Falle der Mangel der Vollmacht zur Zeit der in Frage stehenden Zustellung noch nicht gerügt, während hier die Klägerin im Termine vom 23. April eine Rüge ausgesprochen hat. Aber dafür ist hier der Rechtsanwalt H. gemäß § 89 B.P.O. einstweilen zur Prozeßführung zugelassen. Denn dazu bedurfte es, da die Klägerin nicht widersprach, keines ausdrücklichen Beschlusses; die einstweilige Zulassung war ohne weiteres darin enthalten, daß das Gericht den Anwalt, der trotz der Rüge keine Vollmachtsurkunde vorlegte, nicht sofort zurückwies. Nun ist zwar richtig, daß die einstweilige Zulassung im allgemeinen nur einen Schwebezustand zur Folge hat, so daß, wenn der Mangel der Vollmacht endgültig feststeht, der Zugelassene rückwirkend als falsus procurator zu beurteilen ist. Aber die Gegenpartei darf unter diesem Grundsatz nicht leiden. Durch die Zulassung wird dem Gegner das sofortige Versäumnisurteil gegen die Partei versagt; er wird genötigt, den Anwalt, der sich vielleicht später als Nichtbevollmächtigter herausstellt, einstweilen als Bevollmächtigten zu behandeln. Dann aber muß er hierzu auch berechtigt sein. Rücksichten der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit erheischen gleichmäßig, daß der Gegner, solange die Zulassung dauert, den Zugelassenen ebenso behandeln darf, wie wenn die Vollmacht nachgewiesen wäre. Das gilt insbesondere mit Bezug auf die Zustellungen. Wollte man anders entscheiden, so müßte der Gegner sowohl der Partei, wie dem einstweilen zugelassenen Anwalte zustellen lassen. Jede dieser beiden Zustellungen unterbliebe auf seine Gefahr; die Zustellung an die Partei wäre nötig für den Fall, daß der Vollmachtsmangel nicht behoben würde, die Zustellung an den Anwalt für den entgegengesetzten Fall. Das kann nicht die Meinung des Gesetzes sein.“ . . .